

BGer C 388/00 vom 20. August 2001

Bundesgericht, 2001-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_388_00

FR: TF C 388/00 du 20 août 2001

IT: TF C 388/00 del 20 agosto 2001

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG müssen Versicherte, die Versicherungsleistungen beanspruchen wollen, alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb des bisherigen Berufes. Sie müssen ihre Bemühungen nachweisen können. Bemüht sich ein Versicherter persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit, ist er in der Anspruchsberechtigung einzustellen (Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG). Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Sie beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 - 30 Tage bei mittelschwerem und 31 - 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV).

E. 2

Unbestrittenermassen weist die Beschwerdeführerin für den Juli 1998 keine einzige Arbeitsbemühung nach. Sie begründet dies damit, es habe im genannten Monat schlicht keine freien Stellen gegeben, weshalb sie auch keine Rückmeldungen von Bekannten und Institutionen erhalten habe, mit denen sie in Kontakt stehe. Dies vermag nicht zu überzeugen. Selbst im Ferienmonat Juli muss eine arbeitslose Person Stellen suchen und gibt es Stelleninserate in Branchen, die für die Versicherte in Frage gekommen wären. Zudem bestand die Möglichkeit, sich bei Stellenvermittlungsbüros zu melden. Die Arbeitslosenversicherung kann Bewerbungen nur berücksichtigen, soweit sie belegt sind. Das Alter der Beschwerdeführerin beeinträchtigt zwar ihre Aussichten, einen Arbeitsplatz zu finden, befreit sie jedoch nicht davon, umso intensiver Stellen zu suchen (ARV 1980 Nr. 45 S. 112 Erw. 2; Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsrecht, N. 14 zu Art. 17). Massgebend ist nicht der Erfolg der Stellensuche, sondern dass überhaupt Bewerbungen getätigt werden. Insgesamt ist die vorinstanzlich verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 5 Tagen, welche somit im unteren Bereich leichten Verschuldens liegt, nicht zu beanstanden. Den zutreffenden Erwägungen im kantonalen Entscheid bleibt nichts beizufügen. Sämtliche weiteren Einwendungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ändern daran nichts.

E. 3

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:
I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Rekurskommission des Kantons Thurgau

für die Arbeitslosenversicherung dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung
Arbeitslosenkasse, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 20. August
2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer:
Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.